

Satzung

Tisch-Tennis-Sportverein von 1951 Borsum e.V.

§ 1 Name und Sitz: Der Verein ist unter dem Namen **Tisch-Tennis-Sportverein von 1951 Borsum (TTS Borsum)** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim (Registerblatt VR 1277) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Borsum. Gründungstag ist der 01. August 1959.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Tischtennisverbandes Niedersachsen sowie deren Untergliederungen, deren Satzungen für ihn verbindlich sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können nur von Mitgliedern des Vereins ausgeübt werden.
7. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen, Spesen o.a. bezahlt und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Vereinszweck fremd sind. Die Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/ Vertreterin.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

4. Stimmberechtigtes Mitglied im Verein ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinszugehörigkeit eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats erfolgen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Grund seines Ausscheidens keinerlei vermögensrechtlichen Anspruch an den Verein. Hiervon ausgenommen ist die Erfüllung von schriftlich festgelegten schuldrechtlichen Verpflichtungen des Vereins (z. B. Rückzahlung gewährter Darlehen).

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung den Jahresbeitrag schuldig geblieben ist, sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt, gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat. Das Mitglied ist durch den Vorstand schriftlich von der Einleitung des Ausschlussverfahrens zu unterrichten.
2. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss, der dem Ausgeschlossenen gegenüber schriftlich begründet werden muss, kann kein Widerspruch erhoben werden.
3. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das beschuldigte Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Rechte dem Verein gegenüber. Die Ausübung von Wahlfunktionen im Verein hat zu unterbleiben. Verwahrtes Vereinsvermögen ist herauszugeben.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auf jeden Termin beschlossen werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der am 01. Februar und am 01. August des laufenden Jahres zu jeweils 50 % fällig ist und per Bankeinzug erhoben wird. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
3. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung (s. § 11) für das

folgende Vereinsjahr beschlossen und in der Beitragsordnung offengelegt. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt der zuletzt verfasste Beschluss weiter.

4. Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und hat auch trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung und Hinweises auf mögliche Folgen nicht bezahlt, so entscheidet der Vorstand über den fristlosen Ausschluss aus dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt dadurch nicht (s. auch § 6).

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (s. § 9f.) 2. der Vorstand (s. § 12) 3. der Sport- und Verwaltungsausschuss (s. § 13)

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in den Aushangkästen, auf der Internetseite des Vereins und per Email.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit Bestimmung einer Tagesordnung beschlossen hat. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

2. Die Versammlung hat spätestens einen Monat nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattzufinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (s. § 9) befindet über die zu behandelnde Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (s. § 10) kann nur über die mit der Einladung bekanntgemachte Tagesordnung entscheiden.

2. Eine Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat

- a) die Jahresberichte entgegenzunehmen,
 - b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) die Neuwahlen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Amtszeiten vorzunehmen,
 - d) aus dem Kreis der Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand oder dem Sport- und Verwaltungsausschuss angehören dürfen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere auch
- a) die Entscheidung über Satzungsänderungen. Diese können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder seine Fusionierung mit einem anderen Verein (s. § 17). Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Vereinsbeitrages (s. § 7, § 13) und
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand oder einem auf seinen Antrag von der Versammlung gewählten Vereinsmitglied.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
9. Die Mitgliederversammlung kann Funktionen und Aufgaben nur vergeben, wenn die zu wählende oder zu bestimmende Person vorher ihre Zustimmung in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt hat (s. § 15).
- Auf die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung kommt es nicht an.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt und besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der 1. Stellvertreter/in,

dem/der 2. Stellvertreter/in

dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin

2. Der/die Vorsitzende, der/die 1. Stellvertreter/in, der/die 2. Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig vom/von der Vorsitzenden eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Tag nach der Wahl und endet mit dem Tag derjenigen Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit durch Rücktritt, Vereinsaustritt oder sonstigen Gründen aus, so beschließen die restlichen Vorstandsmitglieder über die Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der dann eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit stattfindet.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Finanzen und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben die Kompetenz zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von EUR 1500,- (z.B. Neuanschaffungen). Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte müssen vom Vorstand einstimmig und vom Sport- und Verwaltungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
7. Die vier Mitglieder des Vorstands geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt ist.
8. Zur Bewältigung der im Verein anfallenden Aufgaben kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Wahl des/der Beigeordneten im Sport- und Verwaltungsausschuss (s. § 13) vorschlagen.

§ 13 Sport- und Verwaltungsausschuss

1. Der Sport- und Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus a) den vier Mitgliedern des Vorstands und b) den Beigeordneten.
2. Die Beigeordneten werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Die Beigeordneten bestehen aus
 - a. dem Sportwart/der Sportwartin
 - b. dem Jugendwart/der Jugendwartin
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d. dem Pressewart/der Pressewartin
 - e. dem Gerätewart/der Gerätewartin
4. Dem Sport und Verwaltungsausschuss obliegt
 - a) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - b) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - c) die Festlegung der Beitragsordnung,
 - d) die Feststellung des für die Erfüllung des Vereinszweck erforderlichen Budgets.
 - e) die Beschlussfassung über Veranstaltungen des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Kasse sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
2. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15 Wahlen

1. Wahlen sind in der Regel nicht geheim, sondern mittels Handzeichen durchzuführen. Verlangt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime

Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

2. Vor jeder Wahl sind Wahlvorschläge einzuholen (betrifft nur die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer). Jedes anwesende Mitglied (s. § 4) hat eine Stimme und kann Wahlvorschläge einbringen. Als Vorstand wählbar ist jedes bei der Wahlversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied. Ferner ist jedes nicht anwesende stimmberechtigte Mitglied wählbar, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme eines Amtes vorliegt (s. § 11). Bei Verhinderung durch höhere Gewalt gilt auch eine mündliche Zusage.

3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Stimmengleichheit wird sofort ein zweiter Wahlgang in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Für jedes Wahlamt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich.

5. Für die Durchführung der Wahlen ist der/die Versammlungsleiter/in (s. § 11) zuständig.

§ 16 Haftung

Weder der Verein, noch die einzelnen Vorstandsmitglieder haften den Mitgliedern gegenüber für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Körperschäden und Sachverluste, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Harsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Borsum, 10. Februar 2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Maus', is written over a horizontal line.